

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 182/2019
--	------------------------

Betreff:

GkG-Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh zum Betrieb eines Recyclinghofes

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KOBR Hackelbusch	22.11.2019
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Dr. Bleicher	06.12.2019
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Dr. Bleicher	13.12.2019

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ennigerloh wird vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung zugestimmt.

Erläuterungen:

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die Kreise für die Verwertung und Beseitigung dieser zuständig.

Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen.

Die Stadt Ennigerloh hat bereits die Sammlung und den Transport von Altpapier, Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte sowie schadstoffhaltige Abfälle auf den Kreis übertragen. Dieser wiederum hat die AWG beauftragt.

Am Entsorgungszentrum in Ennigerloh wird bereits seit 1993 ein Recyclinghof betrieben. Durch den Bau des EBS-Lagers und der GRE-Halle im Jahr 2004 musste die Containerstell- und Wechselfläche auf den ehemaligen Recyclinghof verlagert werden. Diese hatte eine Fläche von ca. 5.400 qm. Die dadurch notwendige Verlegung des Recyclinghofes auf die Fläche neben der EBS-Anlage hatte eine Verkleinerung auf ca. 1.814 qm zur Folge. Gerade im Frühjahr und Herbst kommt es dadurch oft zu Kapazitätsengpässen. Zudem existiert derzeit keine Trennung von öffentlichem und betrieblichem Bereich, so dass sich immer wieder private Personen auf dem Betriebsgelände - außerhalb des Recyclinghofes - befinden.

Durch den neuen Recyclinghof, der auf der Fläche rechts neben der Zufahrtsstraße zur Deponie ein neuer Recyclinghof entstehen und durch die AWG erbaut werden soll, wird der Kapazitätsengpass beseitigt und, durch die Trennung von öffentlichem und betrieblichem Bereich, die Serviceleistung verbessert, die Verkehrssicherheit erhöht, der Verkehr auf dem Betriebsgelände deutlich entlastet sowie die sich auf dem Betriebsgelände befindlichen Personen besser erfasst. Zudem bietet der neue Recyclinghof die Möglichkeit eines Ausbaus von Kapazitäten.

Die Aufgabe „Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes Ennigerloh sowie das Einsammeln und Befördern der dort angelieferten Abfälle“ soll dazu mandatorisch übertragen werden. Der Kreis nimmt die Aufgaben in fremden Namen, also in Form der Beauftragung wahr.

Bisher gab es keine schriftliche Beauftragung durch die Stadt zum Betrieb des Recyclinghofes.

Städte und Gemeinden können natürlich auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nutzen. Bei hoheitlichen Aufgaben, und dazu gehören eben der Betrieb eines Recyclinghofes und das Sammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung aber zweckmäßig. Diese hat eine besondere Qualität, da sie von der Bezirksregierung geprüft und genehmigt werden muss.

Zudem fällt die interkommunale Zusammenarbeit als Akt der Staatsorganisation nicht unter den Anwendungsbereich des Vergaberechts. Zum einen schützt die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG den Bereich der Aufgabenübertragung von einer Kommune auf die andere. Zum anderen stellt das Vergaberecht seit 2016 klar, dass unter den Voraussetzungen des § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) das Vergaberecht nicht anzuwenden ist. Eine Übertragung auf den Kreis Warendorf ist damit nicht vergaberechtsrelevant.

Rechte und Pflichten der Stadt bleiben von der Übertragung unberührt.

Hierzu wird die als Anlage beigefügte Vereinbarung zwischen der Stadt Ennigerloh und dem Kreis Warendorf geschlossen und zwar für die Dauer von 5 Jahren mit Verlängerungsoption. Der Bezirksregierung Münster liegen die Unterlagen zur Vorabprüfung vor.

Die tatsächliche Durchführung der Aufgabe wird die AWG auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages für den Kreis übernehmen, da allen Bürgerinnen und Bürgern des Kreises der Zugang ermöglicht wird.

Die Aufgabendurchführung erfolgt für die Stadt Ennigerloh und den Kreis Warendorf unentgeltlich.

Die Stadt Ennigerloh hat bereits am 07.10.2019 über die Übertragung positiv entschieden.

Der Aufsichtsrat der AWG hat dem Neubau schon am 12.03.2015 zugestimmt.

Anlagen:

GKG-Vereinbarung Rehof Ennigerloh

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat